

# Hilfeplanung: Anspruch, Ausgestaltung und Beteiligung

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022

# Inklusives SGB VIII: Wo stehen wir?

- Wichtiger „inklusive Meilenstein“ ist mit dem KJSG gesetzt worden
- Vieles ist seit 10. Juni 2021 in Kraft
- Vieles wird sich mit der 3. Reformstufe 2028 verändern

# KJSG – 3. Reformstufe

- Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelische behinderte Kinder und Jugendliche (und auch junge Volljährige?)
- Begriff der (drohenden) Behinderung
- Instrumente der Bedarfsermittlung (ICF Pflicht?)
- Verhältnis von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe (Einheitlicher Leistungstatbestand?)
- Der Verfahrenslotse und seine Rolle nach 2027
- Neuordnung des Kostenbeitragsrechts?
- Modernisierung des Leistungserbringerrechts?
- Auftaktveranstaltung des BMFSFJ hat am 27.06.2022 stattgefunden

# KJSG – 3. Reformstufe

- Auftaktveranstaltung am 27.06.2022
- AG-Sitzung im BMFSFJ am 14.02.2023 zum neuen Leistungsrecht
- Arbeitsgruppensitzung sind im November gestartet. Letzte Sitzung ist am 12.09.2023 geplant, Infos unter [www.gemeinsam-zum-ziel.org](http://www.gemeinsam-zum-ziel.org)
- Erstellung eines Referentenentwurfs
- Aktuelle Vorschläge Kepert/Fegert ZKJ 2023, Heft 2

# Eingliederungshilfe SGB VIII und Schnittstellen zum SGB IX

## § 10a Abs. 3 SGB VIII

„Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil“

# Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

- **Doppelfunktion:**

- 1.) „Anwalt light“ des jungen Menschen bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, § 41 SGB VIII i.V.m. § 35a SGB VIII und § 99 SGB IX für junge Menschen
2. Berater des Jugendamts hin zur großen Lösung

# Das Hilfeplanverfahren

- Stufe 1: Beratung nach § 36 Abs. 1 SGB VIII in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen
- Stufe 2: Aufstellung eines Hilfeplans, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist. Dies ist der Fall, wenn bei Leistungsaufnahme noch nicht absehbar ist, wie lange die Hilfe zu leisten ist oder die Hilfe voraussichtlich länger als sechs zu erbringen sein wird

# Das Hilfeplanverfahren

- Rechtsnatur des Hilfeplans: Teil der formellen Begründung nach § 35 SGB X in Bezug auf die Entscheidung über einen Leistungsantrag
- Kooperativer Entscheidungsprozess im Rahmen der Hilfeplanung führt zur Annahme eines Beurteilungsspielraums hinsichtlich der geeigneten und notwendigen Hilfe

# Das Hilfeplanverfahren

- Mit Hilfeplanverfahren kommt das Jugendamt seiner Steuerungsverantwortung nach § 36a Abs. 1 SGB VIII nach
- Gleichzeitig soll hiermit die Subjektstellung des jungen Menschen und seiner Familie gestärkt werden

Subjektstellung des Kindes  
und Rspr: VG M, 22.04.2022  
M 18 E 22.1862

„ Grundlage der Entscheidung hat hierbei ein fachgerechtes Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zu sein. Dies setzt voraus, dass vor einer Entscheidung eine Beteiligung der Betroffenen erfolgt und im Rahmen eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Beteiligten eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation gefunden wird. **Zentrales Leitbild der Jugendhilfe ist, junge Menschen nicht als Objekt fürsorgender Maßnahmen zu betrachten, sondern sie in ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen** (vgl. Gesetzesbegründung zum KJSG, BT-DS 19/26107, S. 1). Die Hilfeplanung dient daher gerade der Offenlegung der Gründe für die Auswahl einer Hilfeform...“

# Subjektstellung des Kindes und Rspr.

**„ Die Information bzw. Beratung muss so umfassend sein, dass die Leistungsberechtigten verstehen und nachvollziehen können, dass, warum und welche Maßnahme gerade in ihrem Bedarfsfall aus pädagogischer Sicht geeignet und notwendig ist (vgl. LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 36 Rn. 8; Wiesner/Schmid-Obkirchner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 36 Rn. 1, 9ff; BeckOGK/Bohnert, 1.4.2021, SGB VIII § 36 Rn. 19; von Koppenfels-Spies in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl., § 36 SGB VIII (Stand: 20.05.2021), Rn. 12). Das Gericht hat insoweit Zweifel, ob die bisherigen Hilfeplangespräche diesen Anforderungen gerecht wurden...“**

# (Inklusive) Hilfeplanung

- Neuregelung im Zusammenhang mit § 19 SGB IX in § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Beteiligung anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger sowie öffentliche Stellen und Schule im Hilfeplanungsprozess, soweit erforderlich
- Bewertung: Sehr sinnvolle Regelung. Folge: Erhebliche Koordinierungsverantwortung für Jugendamt. Umfassende Expertise erforderlich

# (Inklusive) Hilfeplanung

- Frühzeitige Einbindung in die Hilfeplanung zur Sicherung der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII
- Vereinbarungen zur Durchführung eines Zuständigkeitsübergangs

- § 36b Abs. 2 SGB VIII: Spezifische Regelungen bei Übergang auf den Rehabilitationsträger für Leistungen nach § 99 SGB IX
- Klärung im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX zur Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang

# Zuständigkeitsübergang

- Vereinbarung zum Zuständigkeitsübergang vom Jugendamt auf einen (anderen) Eingliederungshilfeträger: Klärung im Rahmen des **Teilhabeplanverfahrens** gem. § 19 SGB IX i.d.R. ein Jahr vor Zuständigkeitsübergang
- Teilhabeplanung ist **vom Jugendamt** unter Beteiligung des zuständig werdenden Eingliederungshilfeträgers **einzuleiten**

# Zuständigkeitsübergang

- Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine **Teilhabeplankonferenz** nach § 20 SGB IX durchzuführen: Hierbei soll der aktuelle Bedarf festgestellt werden und Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen getroffen werden
- Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Abs. 5 SGB IX die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen

# Zuständigkeitsübergang

- Dies beinhaltet gemäß § 21 SGB IX auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 SGB IX
- Dieses **Gesamtplanverfahren** kann auf Basis der erfolgten Teilhabekonferenz auch ohne Antrag eingeleitet werden. Ein neuer Antrag für die Gewährung der Eingliederungshilfe ist daher nicht notwendig (§ 108 Abs. 2 SGB IX)
- Damit verzahnt sich das **Hilfeplanverfahren** nach § 36 SGB VIII mit dem Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX
- Besondere Beachtung muss bei dieser Verzahnung das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I finden

# Vorrang-/Nachrang- verhältnis

- § 10 SGB VIII ist primär für die Frage der Kostenerstattung zwischen konkurrierenden Trägern relevant
- Der Vorrang bewirkt auf der Ebene der Verpflichtungen gegenüber dem Hilfebegehrenden aber keine Freistellung des nachrangig Verpflichteten

# (Inklusive) Hilfeplanung und Geschwistereinbezug

- § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII: Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe
- Erfordert Gewährleistung des Kindeswohls die Einbeziehung von Geschwistern?
- Falls ja, sind entsprechende Feststellungen im Hilfeplan erforderlich

# Hilfeplanung und nicht personensorgeberechtigter Eltern

- § 36 Abs. 5 SGB VIII: Beteiligung nicht personensorgeberechtigter Eltern
- Beteiligung muss zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich sein
- Beteiligung darf Hilfezweck nicht in Frage stellen, insbesondere kooperative Gestaltung mit Kind und Eltern nicht erheblich erschweren

# (Inklusive) Hilfeplanung und Elternarbeit

- Neuregelung in § 37 Abs. 1 SGB VIII: Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu dem Kind bei teil- und vollstationären Hilfen
- § 37 Abs. 2 SGB VIII: Förderung der Zusammenarbeit mit Eltern bei stationären Hilfen durch „geeignete Maßnahmen“ (Information, Gesprächsführung usw.)

# (Inklusive) Hilfeplanung und Elternarbeit

- Neuregelung in § 37c Abs. 4 SGB VIII: Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Abs. 2 SGB VIII sowie der hiermit verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren
- Perspektivklärung nach § 37c Abs. 1 SGB VIII. Der Stand der Perspektivklärung ist im Hilfeplan zu beschreiben

# Weitere Informationen

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>
- Zertifikatskurse inklusiver Kinderschutz
- Veranstaltung zur Neuordnung des Leistungsrechts und zum Verfahrenslotsen
- Aktuelle Empfehlungen zum Kinderschutz
- Fachtag: Wirkungsorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe am 24. Mai 2023 mit Prof Dr. Macsenaere: hybride Veranstaltung in Freiburg
- Fachtag „Schutzkonzepte“ am 27. September 2023 in Frankfurt

# Neuerscheinungen im SGB VIII



# Neuerscheinungen im SGB VIII

